KANTON solothurn

Kantonsratsbeschluss

Vom 04.11.2026

Nr. RG 0181/2026

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2027

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[1)]
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. August 2026 (RRB Nr. 2026/1468)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985[2)] (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3ter (neu)

[3ter] Ist der Steuerfuss vom Kantonsrat im Zeitpunkt einer Veranlagung nicht rechtsgültig beschlossen, gilt bis zum rechtsgültigen Beschluss automatisch der letzte gültig beschlossene Steuerfuss.

§ 10 Abs. 1

[1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

a) *(geändert)* im Kanton eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben;

a^{bis}) *(neu)* eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;

e) *(geändert)* für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;

§ 20 Abs. 4

[4] Die massgebenden Lebenshaltungskosten betragen

c) *(geändert)* mindestens jedoch 414'600 Franken.

---

1) BGS 111.1.
2) BGS 614.11.

§ 32 Abs. 1

[1] Steuerfrei sind

f) *(geändert)* der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu 10'400 Franken jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

n) *(geändert)* die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'036'500 Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;

§ 33 Abs. 1

[1] Als Berufskosten werden abgezogen

a) *(geändert)* die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 7'300 Franken;

§ 41 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

[1] Von den Einkünften werden abgezogen

d) *(geändert)* die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 25'900 Franken je Kind;

n) *(geändert)* die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'700 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976[1)] eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;

o) *(geändert)* von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden 5%, jedoch höchstens 5'200 Franken, als Einsatzkosten abgezogen;

o[bis]) *(geändert)* von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 32 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'900 Franken, abgezogen;

p) *(geändert)* die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'400 Franken, sofern

Unteraufzählung unverändert.

[2] Als Pauschalbetrag abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

a) *(geändert)* bis zu 5'200 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

b) *(geändert)* bis zu 2'600 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;

[1)] SR 161.1.

c) *(geändert)* zusätzlich bis zu 700 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.
[3] Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Pauschalabzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.

§ 43 Abs. 1

[1] Vom Reineinkommen werden abgezogen

a) *(geändert)* 9'300 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.

d) *(geändert)* 2'100 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird, sowie für Personen mit Wohnsitz im Ausland, für die keine Unterstützungspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB[1)] besteht.

e) *(geändert)* 4'400 Franken für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten oder seine Kinder.

f) *(geändert)* Bis 5'200 Franken für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist.

§ 44 Abs. 1 (geändert)

[1] Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert: Zelle "0.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "4.50%" / "Einkommen" geändert; Zelle "5.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "6.50%" / "Einkommen" geändert; Zelle "8.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "9.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "9.50%" / "Einkommen" geändert; Zelle "10.00%" / "Einkommen" geändert; Zelle "10.50%" / "Einkommen" geändert; Zelle "11.50%" / "Einkommen" geändert

Steuer	**Einkommen**
0.00%	von den ersten 12'400 Franken
4.50%	von den nächsten 4'200 Franken
5.00%	von den nächsten 4'100 Franken
6.50%	von den nächsten 3'100 Franken
8.00%	von den nächsten 2'100 Franken
9.00%	von den nächsten 3'100 Franken
9.50%	von den nächsten 11'400 Franken
10.00%	von den nächsten 15'600 Franken
10.50%	von den nächsten 45'600 Franken

[1)] SR 210.

Steuer	Einkommen
11.50%	von den nächsten 219'700 Franken

Für Einkommen ab 321‘300 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

§ 50 Abs. 1

[1] Die Besteuerung wird aufgeschoben bei

a) *(geändert)* Eigentumswechsel zufolge Erbganges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezuges (lebzeitiger Abtretung), Schenkung oder gemischter Schenkung;

g) *(geändert)* Veräusserungen zufolge Umstrukturierung im Sinne von § 94. Bei Verletzung der Sperrfrist im Sinne von § 94 Absatz 2 oder 4 wird die Steuer im Verfahren nach den §§ 170-172 nacherhoben.

§ 59 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Die Amtschreibereien haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken, insbesondere sind sie verpflichtet, jede Veräusserung von Grundstücken dem Kantonalen Steueramt schriftlich zu melden.
[2] Der Steuerpflichtige hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen. Er hat jede steuerbegründende Veräusserung, die nicht durch Eintragung im Grundbuch erfolgt, innert 30 Tagen dem Kantonalen Steueramt schriftlich zu melden.

§ 115 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

[1] Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114bis–114^{quater}.
[2] In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzieltes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte der Quellensteuer nach den §§ 114bis–114^{quater}, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.
[3] Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen der Quellensteuer nach den §§ 114bis–114^{quater}.
[4] Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen:

a von Seeleuten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;

b die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47ter unterstehen.

§ 118 Abs. 1 (geändert)

I. Aufsichtsbehörde (Sachüberschrift geändert)

[1] Der Vollzug dieses Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates und des Finanzdepartementes.

§ 119 Abs. 1 (geändert)

[1] Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes. Es sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung der natürlichen und juristischen Personen, trifft die dazu erforderlichen Anordnungen und entscheidet über Einsprachen.

§ 120

Aufgehoben.

§ 121

Aufgehoben.

§ 123

Aufgehoben.

§ 124 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

[2] *Aufgehoben.*
[3] Der Staatssteuerregisterführer kann dem Kantonalen Steueramt Einschätzungsvorschläge unterbreiten.
[4] Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.

§ 127bis (neu)

1a. Ausstand

[1] Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn er

a) an der Sache ein persönliches Interesse hat;
b) mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
d) Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen ist;
e) aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

[2] Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden.
[3] Ist ein Ausstandsgrund streitig, so entscheidet bei Angestellten des Kantonalen Steueramts der Chef Steueramt. Über streitige Ausstandsgründe des Chefs Steueramt entscheidet dessen Stellvertreter.
[4] Gegen den Entscheid des Chefs Steueramt oder dessen Stellvertreters kann beim Finanzdepartement innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Abgesehen von den Ausstandsgründen gemäss Absatz 1 gelten im Übrigen die Vorschriften des Beschwerdeverfahrens nach §§ 29 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[1)].
[5] Gegen den Beschwerdeentscheid des Finanzdepartements kann innert 30 Tagen seit Zustellung betreffend Staats- und Gemeindesteuer Rekurs erhoben werden. Vorbehältlich der Ausstandsgründe gemäss Absatz 1 richtet sich das Rekursverfahren sinngemäss nach §§ 160 ff.

§ 139bis (neu)

VII. Digitale Steuerplattform

[1] Das Kantonale Steueramt kann eine digitale Steuerplattform betreiben, insbesondere mit folgenden Funktionalitäten:

a) Einreichen der Steuererklärung inkl. Fristenverwaltung (Fristverlängerung);
b) Zustellung und Eröffnung von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden;
c) Zustellung von Rechnungen (z.B. provisorische und definitive Steuerrechnungen; inkl. e-Bill);
d) Antragstellung für Zahlungserleichterungen und Kontrolle von Zahlungsplänen;

[1)] BGS 124.11.

e) Abruf von persönlichen Steuerdaten (Veranlagungen, Verfahrensstände, Steuerkonto, Rechnungen, Zahlungsinformationen, etc.);

f) Kommunikation zwischen dem Kantonalen Steueramt und der steuerpflichtigen Person.

[2] Bei Eingaben über die digitale Steuerplattform ersetzt die elektronische Bestätigung die handschriftliche Unterzeichnung durch die steuerpflichtige Person.
[3] Das Kantonale Steueramt trifft die nötigen technischen Vorkehrungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 128) sowie der Authentizität und Integrität der übermittelten und zur Verfügung gestellten Daten (Datenschutz). Der Betrieb der digitalen Steuerplattform sowie die Speicherung und Verarbeitung von Daten erfolgen zu jedem Zeitpunkt auf Servern mit Standort in der Schweiz.
[4] Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Einzelheiten für den Betrieb des eSteuerportals fest.

§ 142 Abs. 2 (geändert)

[2] Auf Verlangen müssen sie insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher und Belege vorlegen und weitere Bescheinigungen beibringen. Das Kantonale Steueramt kann sich vom Steuerpflichtigen auch Urkunden über den Geschäftsverkehr mit Dritten vorlegen lassen; auf sein Verlangen hat der Steuerpflichtige auch die Namen der Personen zu nennen, mit denen er Rechtsgeschäfte getätigt oder denen er geldwerte Leistungen erbracht hat, und über seine vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

§ 143 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

[2] Unterlässt es der Steuerpflichtige trotz Mahnung, die nötigen Bescheinigungen beizubringen, so kann sie das Kantonale Steueramt vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
[3] Bei einem unterjährigen Austritt muss der bisherige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach § 115 Absatz 1 und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind.

§ 145 Abs. 1 (geändert)

[1] Dem Kantonalen Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

h) *(neu)* die Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach § 115 Absatz 1 und 2, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.

§ 147 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Das Kantonale Steueramt prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor.
[2] Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt das Kantonale Steueramt die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen vor. Es kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

§ 148 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

[1] Das Kantonale Steueramt setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares und satzbestimmendes Einkommen und Vermögen, steuerbarer und satzbestimmender Reingewinn und steuerbares und satzbestimmendes Eigenkapital) und die Steuerbeträge fest.

[4] Das Kantonale Steueramt kann die Veranlagungsverfügung von sich aus während der Einsprachefrist berichtigen. Berichtigungen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen sind zu begründen.

§ 150 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Im Einspracheverfahren hat das Kantonale Steueramt die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.
[2] Die steuerpflichtige Person oder ihr Vertreter können zu einer Verhandlung vorgeladen werden, wenn es die Untersuchung über die Einsprache erforderlich macht. Die Begehren und Aussagen sind zu protokollieren. Haben das Finanzdepartement oder die Gemeinde Einsprache erhoben, so ist ihnen das Einspracheschreiben zur Vernehmlassung zuzustellen.

§ 154 Abs. 1 (geändert)

[1] Der Steuerpflichtige muss dem Kantonalen Steueramt und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140-145 gelten sinngemäss.

§ 155 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (geändert), Abs. 3 (geändert)

[1] Die steuerpflichtige Person kann vom Kantonalen Steueramt bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:
Aufzählung unverändert.
[1bis] Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann vom Kantonalen Steueramt bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.
[3] Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen beim Kantonalen Steueramt Einsprache, gegen dessen Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 156 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn das Kantonale Steueramt zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.
[2] Die steuerpflichtige Person kann vom Kantonalen Steueramt zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

§ 161 Abs. 2 (geändert)

[2] Im Rekursverfahren hat das Kantonale Steuergericht die gleichen Befugnisse wie das Kantonale Steueramt im Veranlagungsverfahren. Es kann insbesondere einen Schriftenwechsel veranlassen oder eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Bestimmungen über das Einspracheverfahren sind sinngemäss anwendbar.

§ 169bis (neu)

III. Korrektur bei nachträglich beschlossenem Steuerfuss

[1] Wurde bei einer Steuerrechnung mangels rechtsgültigen Beschlusses gemäss § 5 Absatz 3ter der letzte beschlossene Steuerfuss angewendet, so wird sie von Amtes wegen korrigiert, sobald der Steuerfuss rechtsgültig ist.
[2] Die Korrektur erfolgt zugunsten und zulasten der steuerpflichtigen Person. Sie beschränkt sich auf den Differenzbetrag, der sich aus dem nachträglich beschlossenen Steuerfuss ergibt.
[3] Gegen die korrigierte Steuerrechnung können dieselben Rechtsmittel wie gegen die ursprüngliche Steuerrechnung ergriffen werden.

§ 177 Abs. 7 (neu)

[7] Bei Korrektur der Steuerrechnung aufgrund eines nachträglich beschlossenen Steuerfusses nach § 169[bis] gilt die Fälligkeit der ursprünglichen, korrigierten Steuerrechnung.

§ 178 Abs. 3 (geändert)

[3] Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 183 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

§ 182 Abs. 3 (geändert)

[3] Die geschuldeten Steuern können im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden bei Personen,
Aufzählung unverändert.
Das Kantonale Steueramt entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 1 und 2.

§ 186 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

[1] Veräussert eine in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein solothurnisches Grundstück, so darf der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung des Kantonalen Steueramts als Eigentümer eingetragen werden.
[2] Das Kantonale Steueramt bescheinigt dem Veräusserer zuhanden der Amtschreiberei ihre Zustimmung zum Eintrag, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes im Zusammenhang stehenden Steuern bezahlt oder sichergestellt sind oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet.
[3] Verweigert das Kantonale Steueramt die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.

§ 206 Abs. 1

[1] Die Steuerpflicht wird durch jedes Rechtsgeschäft begründet, mit dem die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über ein Grundstück übergeht, insbesondere

d) *(geändert)* durch Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften, wenn der Erwerber nach der Übertragung eine Mehrheitsbeteiligung hält;

§ 207 Abs. 1

[1] Steuerfrei sind

d) *(geändert)* Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen;

§ 214 Abs. 2 (aufgehoben)

[2] *Aufgehoben.*

§ 232[bis] (neu)

5. Steuerermässigung

[1] Die Steuer ermässigt sich um 100 Prozent, wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb in leitender Funktion tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat.
[2] Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.

[3] Eine Beteiligung liegt vor, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 40 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals ausmachen oder die übernehmende Person über mindestens 40 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft verfügt.
[4] Die Ermässigung entfällt, wenn innert zehn Jahren seit dem Übergang die Beteiligung entgeltlich veräussert wird, einer Person zugewendet wird, die die Voraussetzungen für die Ermässigung nicht erfüllt, die Höhe der Beteiligung unter 40 Prozent fällt, die leitende Funktion in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder der Wohnsitz im Kanton aufgegeben wird. In diesem Fall wird eine Nachsteuer im Umfang der ermässigten Steuer erhoben (§§ 170 ff.).

§ 239 Abs. 1 (geändert)

[1] Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232bis. Hat der Empfänger innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen vom gleichen Schenker erhalten, bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen.

§ 242 Abs. 2 (aufgehoben)

[2] *Aufgehoben.*

§ 250 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerausscheidung vorgenommen.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

[2] Die Teilung der Steuerpflicht wird auf der Grundlage der Staatssteuerveranlagung vorgenommen und richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

a) *Aufgehoben.*

d) *Aufgehoben.*

§ 256bis Abs. 3 (neu)

[3] Ist der Steuerfuss für die Gemeindesteuer, welche dem Einheitsbezug unterliegt, im Zeitpunkt der Veranlagung nicht rechtsgültig beschlossen, gilt bis zum rechtsgültigen Beschluss automatisch der letzte gültig beschlossene Steuerfuss.

Titel nach § 258 (neu)

4a. Ergänzungssteuer des Bundes

§ 258bis (neu)

Vereinnahmung und Verteilung

[1] Das Kantonale Steueramt vereinnahmt den auf den Kanton Solothurn entfallenden Anteil des Rohertrags aus der Ergänzungssteuer des Bundes (Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[1)]).
[2] Der Regierungsrat erlässt die zur Verteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden erforderlichen Vorschriften mittels Verordnung. Er hat dabei die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen (Artikel 197 Ziffer 15 Abs. 6 Satz 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[2)]).
[3] Im Übrigen gelten für die Bemessung, Berechnung und das Veranlagungsverfahren der Ergänzungssteuer des Bundes die Vorschriften der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen
(Mindestbesteuerungsverordnung) vom 22. Dezember 2023[3)].

[1)] SR 101.
[2)] SR 101.
[3)] SR 642.161.

§ 289 Abs. 4 (geändert)

[4] Das Kantonale Steueramt setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.

II.

Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[1)] (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (geändert)

[2] Die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung bleiben vorbehalten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Myriam Frey Schär	Markus Ballmer
Präsidentin	Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Elektronische Publikation im Ratsinformationssystem
Publikation im Amtsblatt
Finanzdepartement via Geschäftsverwaltungssystem
Parlamentsdienste (2787/2026)

[1)] BGS 124.11.